



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0491.02

BVD/P100491
Basel, 13. Oktober 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 7. September 2010

Kantonale Volksinitiative „Ja zu Parkraum auf privatem Grund“ (Parkraum-Initiative): Bericht zum weiteren Vorgehen

1. Ausgangslage

Die Kantonale Volksinitiative „Ja zu Parkraum auf privatem Grund“ (Parkraum-Initiative) ist zustande gekommen. Die rechtliche Zulässigkeit wurde vom Grossen Rat an der Sitzung vom 13. Oktober 2010 festgestellt.

Die Initiative ist formuliert und verlangt, dass die bestehenden §74 und §75 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 aufgehoben und durch folgende Neuformulierung ersetzt werden:

- §74. *Grundsätzlich darf weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Abstellplätzen für Personenwagen und Motorräder vorgeschrieben werden.*
- §75. *In den Quartieren Altstadt Grossbasel und Altstadt Kleinbasel ist die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen durch Verordnung zu bestimmen. Die Regelung hat zu berücksichtigen:*
a) die Geschossfläche;
b) die Zahl der Wohnungen oder der nach der Erfahrung zu erwartenden Arbeitsplätze;
c) die Qualität der Verkehrserschliessung, insbesondere die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Abs. 2 *Der Regierungsrat kann die Baubewilligungsbehörde ermächtigen, eine grössere als die durch Verordnung zugelassene Zahl von Abstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen zu bewilligen, wenn er im gleichen Beschluss für jeden zusätzlichen Platz mindestens 0,6 Plätze auf Allmend aufhebt. Die Publikationen des Baubegehrrens und der verkehrspolizeilichen Anordnungen müssen auf diesen Zusammenhang hinweisen.*
- Abs. 3 *Die Abstellplätze müssen auf demselben Grundstück wie die Bauten und Anlagen oder in ihrer Nähe liegen.*

Abs. 4 *Abstellplätze auf anderen Grundstücken sind den Bauten und Anlagen durch Grundbucheinträge zuzuordnen. Die Einträge dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht geändert oder gelöscht werden. Dies ist im Grundbuch anzumerken.*

Übergangsbestimmung:

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft. Entsprechend wird die Parkplatzverordnung vom 22. Dezember 1992 auf Baubegehren ausserhalb der Quartiere Altstadt Grossbasel und Altstadt Kleinbasel, die nach dem Tage der Volksabstimmung bewilligt werden, nicht mehr angewandt.

Die Initiative verlangt somit, dass die bestehende Parkplatzverordnung (PPV), die die maximal zulässige Anzahl PW-Abstellplätze auf privatem Grund regelt, für Bauten ausserhalb der Altstadtgebiete aufgehoben wird.

Die Initiative wurde gemeinsam mit einer weiteren Volksinitiative „Ja zu regionalen Park-and-Ride-Anlagen“ eingereicht. Beide Initiativen wurden erstmals im April 2008 lanciert. Mangels einer ausreichenden Anzahl Unterschriften kamen sie aber nicht zustande. Im Zusammenhang mit dem Referendum zum Grossratsbeschluss zur Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Basel wurden die beiden Initiativen im Januar 2010 erneut lanciert. Beide Initiativen sind somit in Verbindung mit der Vorlage des Regierungsrates zu einer Parkraumbewirtschaftung, die in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 gescheitert ist, zu sehen.

2. Grundsätze der Verkehrspolitik und der Parkraumplanung

Die Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft sollen durch eine angebotsorientierte Verkehrsplanung befriedigt werden. Der Regierungsrat setzt auf eine stadtverträgliche Mobilität. Dazu gehören die Erhöhung des Anteils der Wege, die zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem öffentlichen Verkehr als Platz sparende und umweltfreundliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden, sowie die Minimierung der negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs.

Bezogen auf die Parkraumplanung lassen sich daraus die folgenden Forderungen ableiten:

- Die für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons notwendige Anzahl Abstellplätze muss zur Verfügung stehen.
- Abstellplätze müssen so angeordnet und bewirtschaftet sein,:
 - dass möglichst wenig Parksuchverkehr entsteht, insbesondere in Wohnquartieren.
 - dass wertvolle Allmendflächen, insbesondere an zentralen Lagen für höherwertige Nutzungen zur Verfügung stehen.
 - dass umweltfreundliche Verkehrsmittel (Velo/Fussverkehr/ÖV) gefördert werden.

Eine möglichst grosse Anzahl von privaten Abstellplätzen entlastet die beschränkten Allmendflächen und ist damit grundsätzlich positiv zu werten. Zur Durchsetzung der obigen Ziele ist der Kanton umgekehrt aber auch darauf angewiesen, Regelungen über die Anzahl von Autoabstellplätzen auf privatem Grund erlassen zu können. Parkplätze auf öffentlichem

Grund wird es auch in Zukunft geben, ein vollständiger Verzicht darauf ist mit der heutigen, historisch gewachsenen Stadtstruktur nicht denkbar.

Dieser Zielkonflikt zeigt deutlich, dass die Regelungen für die öffentlichen und die privaten Parkplätze sinnvoll aufeinander abgestimmt sein müssen. Die „richtige“ Anzahl privater Abstellplätze ist von der Anzahl und der Bewirtschaftung der umliegenden öffentlichen Parkplätze abhängig – und umgekehrt.

3. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

Die Initiative fordert die vollständige Freigabe der Anzahl Parkplätze, die auf privatem Grund gebaut werden dürfen. Parkplätze stellen eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente zur Beeinflussung der Verkehrsnachfrage und insbesondere der Verkehrsmittelwahl dar. Eine massive Erhöhung der Anzahl verfügbarer Abstellplätze würde die Attraktivität des motorisierten Individualverkehrs erhöhen und damit längerfristig seinen Anteil am Gesamtverkehr vergrössern. Dies ist aus Umweltschutzgründen und aufgrund der mit einem höheren Verkehrsaufkommen verbundenen Notwendigkeit nach einem verstärkten Strassenausbau nicht sinnvoll.

Im Falle einer Annahme der Initiative würden die Parkplatzverordnung und damit die direkte Beschränkung der zulässigen Anzahl Parkplätze auf Privatareal entfallen. Eine indirekte Beschränkung der möglichen Parkplatzanzahl unabhängig von der Parkplatzverordnung ergibt sich aber auch aus der Umweltschutzgesetzgebung (z.B. Luftreinhaltung, Lärm) und dem Bau- und Planungsgesetz (hinreichende Erschliessung, d.h. genügende Leistungsfähigkeit des umliegenden Strassenetzes). Diese limitierenden Aspekte würden bei einer Aufhebung der Parkplatzverordnung an Bedeutung gewinnen, ohne konkrete Anhaltspunkte für eine zahlenmässige Bestimmung der zu bewilligenden Anzahl Parkplätze zu bieten. Es ist zu befürchten, dass eine grosse Planungsunsicherheit entstehen würde und die verträgliche (=zulässige) Anzahl Parkplätze nur im Einzelfall nach aufwendigen Sachverhaltserhebungen und Abklärungen, eventuell im Rahmen eines Gerichtsverfahrens festgelegt werden könnte.

Positiv zu erwähnen ist, dass das Einrichten zusätzlicher privater Parkplätze den Parkdruck auf der Allmend reduzieren würde. Dieses Potential kann umso besser ausgeschöpft werden, je weniger restriktiv die privat errichteten Parkplätze genutzt werden (also z.B. nicht nur von Mitarbeiter/-innen während gewisser Tageszeiten) und je konsequenter die Parkplätze auf der Allmend bewirtschaftet (zeitlich und/oder finanziell) werden. Denn bereits heute sind an einigen Orten private Parkgaragen bei weitem nicht ausgelastet.

4. Weiteres Vorgehen

Das Konzept Parkraumbewirtschaftung wird von den Initiantinnen und Initianten nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, dieses Thema wieder aufzunehmen und gemeinsam mit den beiden anstehenden Volksinitiativen in einem Paket zu behandeln. Dabei geht es unter anderem um folgende zu bearbeitenden Themen:

- Regionale Koordination für Gewerbe parkkarten (lässt sich unabhängig von den übrigen Fragen vorantreiben)
- Überprüfung der Preisbildung der Allmend-Parkplätze in Relation zu den anderen Schweizer Grossstädten
- Finanzierung / Anreize für Park & Ride Anlagen ausserhalb des Kantonsgebiets (vgl. Schreiben des Regierungsrats zur Park & Ride Initiative)
- Überprüfung der bestehenden Ausnahmeregelungen in der PPV
- Evtl. Regelungen zu einer Gesamtbetrachtung der öffentlichen und der privaten Parkplätze
- Prüfung der Vorschläge des Gewerbeverbandes
- Prüfung der zeitlichen und örtlichen Gültigkeit der verschiedenen Parkkarten-Arten

Der Regierungsrat beabsichtigt, diese Punkte unter Miteinbezug des Initiativkomitees und weiterer Beteiligten zu untersuchen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die formulierte Volksinitiative „Ja zu Parkraum auf privatem Grund“ (Parkraum-Initiative) dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin